



3003 Bern,

Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Die Weisungen vom 19. März 2002 werden wie folgt ergänzt:

5a. Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

5a.1 Form und Anordnung

Die Markierung "Rote Einfärbung von Radstreifen" besteht aus einer abgegrenzten Kennzeichnung von bestimmten Radstreifenabschnitten mit roter Farbe. Eingefärbt wird jener Bereich, wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Die Einfärbung wird nur in Verbindung mit der Markierung „Radstreifen“ (6.09) verwendet und umfasst die Gesamtbreite eines Radstreifens.

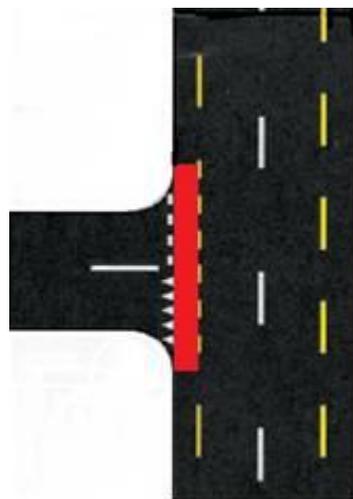


Abb. 6 Anwendungsbeispiel für die Markierung "Rote Einfärbung von Radstreifen"

5a.2 Anwendungsbereich

Die Markierung "Rote Einfärbung von Radstreifen" darf nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet.

Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig.

6. Inkrafttreten und Übergangsfrist

Ziffer 5a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Einfärbungen von Radverkehrsanlagen, welche diesen Weisungen nicht entsprechen, sind spätestens bis 31. Dezember 2015 zu entfernen oder durch weisungskonforme Markierungen zu ersetzen.